

**Zulassungsordnung in der Fassung vom 08.01.2009 (Mitteilungsblatt Nr. 154) für den
Weiterbildungsstudiengang Kunsttherapie (postgraduales Masterstudium) an der Kunsthochschule
Berlin (Weißensee) – Hochschule für Gestaltung**

Präambel

Der Akademische Senat hat am 14 Juni 2006 auf der Grundlage von § 7 Ziff. 5 und 6 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in der Fassung vom 21. Januar 2005 (Mitteilungsblatt Nr.126) folgende Studienordnung beschlossen:*

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zulassungsverfahren und Zuständigkeit
§ 3	Zulassungskommission
§ 4	Bewerbung und Fristen
§ 5	Voraussetzungen für die Teilnahme am Zulassungsverfahren
§ 6	Vorauswahl
§ 7	Zugangsprüfung
§ 8	Antrag auf Zulassung zum Studium
§ 9	Zulassungsentscheidung, Protokoll
§ 10	Weiterbildungsvertrag, Studienentgelt
§ 11	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den Weiterbildungsstudiengang Kunsttherapie (Masterstudiengang) an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee (KHB) in Kooperation mit der Kunsttherapie Berlin, Kolleg für Weiterbildung und Forschung gGmbH.

§ 2 Zulassungsverfahren und Zuständigkeit

- (1) Das Zulassungsverfahren besteht aus der Vorauswahl (§ 6), der Zugangsprüfung (§ 7) und der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zum Studium (§ 8).

- (2) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens ist die Zulassungskommission (§ 3) zuständig.

* bestätigt von SenWissKult mit Schreiben H A 1 vom 27. Juni 2006 – Studiengang befristet eingerichtet bis zum 30. September 2011

§ 3 Zulassungskommission

- (1) Die Zulassungskommission wird vom Akademischen Senat auf Vorschlag des zentralen Prüfungsausschusses eingesetzt.
- (2) Die Zulassungskommission setzt sich aus dem/der leitenden Professor/in des Studiengangs Kunsttherapie, einem weiteren Professor/einer weiteren Professorin der Kunsthochschule Berlin-Weißensee und einem/einer Lehrenden der Kunsttherapie zusammen. An den Sitzungen der Zulassungskommission nehmen zwei Studierende der Kunsttherapie mit Rederecht teil. Den Vorsitz führt der/die leitende Professor/in der Kunsttherapie.
- (3) Die Beratungen der Zulassungskommission sind nicht öffentlich. Die Entscheidungen über das Bestehen der Zugangsprüfung und über die Zulassung zum Studium bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder.

§ 4 Bewerbung und Fristen

- (1) Die Bewerbung um einen Studienplatz für den Weiterbildungsstudiengang Kunsttherapie (Masterstudiengang) muss die notwendigen Unterlagen nach § 5 enthalten.
- (2) Zulassungen erfolgen nur zum Sommersemester. Die Bewerbungsfrist für die Teilnahme am Zulassungsverfahren beginnt am 15. September und endet am 15. Oktober des vorangehenden Wintersemesters. Der Antrag auf Zulassung zum Studium (§ 8) ist bis spätestens zum 20. Januar des vorangehenden Wintersemesters zu stellen. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 5 Voraussetzungen für die Teilnahme am Zulassungsverfahren

Voraussetzungen für die Teilnahme am Zulassungsverfahren sind:

1. Ein mindestens 3-jähriges abgeschlossenes künstlerisches, pädagogisches, psychologisches oder medizinisches Hochschul- oder Fachhochschulstudium oder ein gleichwertiger ausländischer Studienabschluss. In Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auch weitere sozial- und geisteswissenschaftliche Fächer zulassen. Der Nachweis gem. § 8 Absatz 2 Ziffer 2 ist einzureichen.
2. Nachweis der künstlerischen Befähigung durch die Vorlage einer Mappe mit mindestens 20 neueren Arbeiten der künstlerischen Tätigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.
3. Der Nachweis einer in der Regel zweijährigen Arbeitserfahrung in einem Bereich der psychosozialen Versorgung; diese kann auch als Teilzeitarbeit geleistet worden sein. Insgesamt soll diese Zeit einem Jahr Vollzeitarbeit entsprechen.
4. Ein tabellarischer Lebenslauf mit 2 Passbildern neueren Datums.
5. Das Mindestalter von 25 Jahren.

§ 6 Vorauswahl

- (1) Für die Vorauswahl muss der Bewerber/die Bewerberin die in § 5 genannten Voraussetzungen nachweisen.
- (2) Das Ergebnis der Vorauswahl ist entscheidend für die Teilnahme an der Zugangsprüfung (§ 7). Zur Zugangsprüfung werden diejenigen Bewerbenden zugelassen, bei denen bei erster Begutachtung im Rahmen der Vorauswahl die für das Studium der Kunsttherapie erforderliche künstlerische Begabung und persönliche Eignung zu erkennen ist.

§ 7 Zugangsprüfung

- (1) In einem ganztägigen Verfahren wird die Eignung der Bewerbenden in Bezug auf folgende Ausbildungsbereiche des Studiums überprüft:
 1. klinisch-kunsttherapeutischer Ausbildungsbereich,
 2. wissenschaftlich-theoretischer Ausbildungsbereich,
 3. künstlerischer Ausbildungsbereich (in den Bereichen der bildenden Kunst).
- (2) Die Zugangsprüfung besteht aus:
 1. einem Einzelgespräch mit mindestens zwei Mitgliedern der Zulassungskommission und
 2. einem mehrteiligen künstlerischen Verfahren.
- (3) Die Bewertung der Zugangsprüfung lautet „geeignet“ oder „nicht geeignet“.
- (4) Die während der Zugangsprüfung angefertigten archivierbaren Arbeiten werden zwei Jahre lang aufbewahrt. Sie werden dem Bewerber/der Bewerberin nicht ausgehändigt.
- (5) Hat sich der Bewerber/die Bewerberin nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der Zugangsprüfung an der Hochschule immatrikulieren lassen, kann die erneute Durchführung einer Zugangsprüfung gefordert werden.

§ 8 Antrag auf Zulassung zum Studium

- (1) Die Bewerbung um Zulassung zum Studium setzt einen schriftlichen Antrag (Zulassungsantrag) voraus. Der Zulassungsantrag muss innerhalb der in § 4 Absatz 2 Satz 2 genannten Frist beim Immatrikulations- und Prüfungsamt eingegangen sein.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Nachweis der bestandenen Zugangsprüfung,

2. Zeugnis über das abgeschlossene Hochschul- oder Fachhochschulstudium oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle der Bundesrepublik Deutschland anerkanntes Zeugnis oder eine Befreiung nach § 5 Absatz 2,
3. tabellarischer Lebenslauf mit genauen Angaben über den bisherigen Ausbildungsgang,
4. Nachweis über die Arbeitserfahrung nach § 5 Absatz 1 Nummer 3,
5. Weiterbildungsvertrag mit der Kunsttherapie Berlin, Kolleg für Weiterbildung und Forschung gGmbH (§ 10 Absatz 1),
6. zwei Passbilder neueren Datums.

§ 9 Zulassungsentscheidung, Protokoll

- (1) Bewerbende erhalten über die Entscheidungen im Rahmen der §§ 6 bis 8 einen schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung oder des Nichtbestehens mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (2) Über alle Bewerbenden, die an der Zugangsprüfung teilnehmen, wird ein Prüfungsprotokoll angefertigt, das von dem/der Vorsitzenden der Zulassungskommission zu unterzeichnen ist. Die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission sind protokollarisch zu erfassen.

§ 10 Weiterbildungsvertrag, Studienentgelt

- (1) Der Weiterbildungs- und Ergänzungsstudiengang Kunsttherapie (Masterstudiengang) wird in Kooperation mit der Kunsttherapie Berlin, Kolleg für Weiterbildung und Forschung gGmbH, angeboten. Bewerbende schließen mit der Kunsttherapie Berlin einen Weiterbildungsvertrag, in dem sie sich zur Zahlung eines Studienentgelts in Höhe des nach der Entgeltordnung der Kunsttherapie Berlin festgelegten Betrages verpflichten.
- (2) Eine Voraussetzung für die Immatrikulation ist der Nachweis der vollständigen Zahlung der von der Kunsttherapie Berlin erhobenen Studienentgelte gemäß dem Weiterbildungsvertrag nach Absatz 1. Eine Rückmeldung für die nachfolgenden Semester erfolgt nur, wenn die Zahlung der bis dahin fälligen Studienentgelte nachgewiesen wird.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in Kraft.